

Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 1-2020

Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> UNTERNEHMEN & PRAXISINHABER 2	<input checked="" type="checkbox"/> ALLE STEUERPFLLICHTIGEN 4
Bürokratieentlastung beschlossen 2	Soli wird weitgehend abgeschafft 4
<input checked="" type="checkbox"/> ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER..... 2	Jahressteuergesetz 2019 4
Gehaltsumwandlung ohne verbindlichen	Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030/4
Anspruch nicht steuerschädlich 2	Kaufprämie erhöht und verlängert 5
Weitere Änderungen durch das sog.	Weitere Änderungen im Jahr 2020 5
Jahressteuergesetz 2019 3	



UNTERNEHMEN & PRAXISINHABER

Bürokratieentlastung beschlossen

Am 8.11.2019 hat der Bundesrat das sog. Dritte Bürokratieentlastungsgesetz verabschiedet. Mit dem neuen Gesetz wird u. a. eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingeführt. Ein elektronisches Meldeverfahren soll ab dem 1.1.2022 die Einreichung des Krankenscheins ersetzen. Künftig sollen Krankenkassen den Arbeitgeber auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit seines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers informieren.

Vorgesehen sind ferner Erleichterungen bei der Archivierung elektronisch gespeicherter Steuerunterlagen. Für Unternehmen entfällt die Pflicht, bei einem Wechsel der Steuersoftware zehn Jahre lang die alten Datenverarbeitungsprogramme in Betrieb zu halten. Diese dürfen künftig fünf Jahre nach dem Wechsel abgeschafft werden, wenn ein Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhanden ist. Die Regel gilt bereits für aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten, deren Aufbewahrungsfrist bis zum 1.1.2020 noch nicht abgelaufen ist.

Daneben sind u. a. die folgenden Maßnahmen enthalten:

Befristete Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer: Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind grundsätzlich vierteljährlich abzugeben, soweit die Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat. Neugründer haben, unabhängig vom Umfang der Tätigkeit im Jahr der Gründung des Unternehmens und im darauffolgenden Kalenderjahr, Voranmeldungen monatlich abzugeben. Diese Verpflichtung wird für sechs Besteuerungszeiträume vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026 ausgesetzt. In dieser Zeit reicht eine vierteljährliche Abgabe aus.

Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 € auf 100 € für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung: Bisher konnte der Arbeitgeber die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 62 € im Kalenderjahr nicht überschritten hat. Mit der Neuregelung wird der Betrag ab 2020 auf 100 € angehoben.

Erhöhung der Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung: Der steuerfreie Höchstbetrag für zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung der Mitarbeiter wird ab 2020 von 500 € auf 600 € angehoben.

Anhebung der Arbeitslohngrenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung: Die Grenze zur möglichen Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte mit 25 % des Arbeitslohns wird von einem durchschnittlichen Arbeitslohn je Arbeitstag von 72 € auf 120 € angehoben. Zudem wird der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn von 12 € auf 15 € erhöht. Beide Regelungen gelten ab 2020.

Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer: Arbeitgebern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen mit einem Pauschsteuersatz von 30 % des Arbeitslohns zu erheben. Die Änderung ist ab 2020 anzuwenden.

Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer, die eine Gewerbeanzeige erstattet haben: Unternehmensgründer müssen sich innerhalb einer Woche nach der Gründung beim zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) anmelden und bestimmte Daten mitteilen. Gleichzeitig besteht eine Anzeigepflicht bei den zuständigen Gewerbeämtern. Durch eine Änderung der Gewerbeanzeigerordnung wird künftig sichergestellt, dass die von den Gewerbeämtern erhobenen Daten auch die für eine Anmeldung zur Unfallversicherung notwendigen Angaben umfassen. Sofern eine Gewerbeanzeige erfolgt, ist eine gesonderte Anmeldung der Unternehmer zur Unfallversicherung damit entbehrlich. Die Regelung tritt am 1.7.2020 in Kraft.

Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen: Bisher hatten Anbieter von Altersvorsorgeverträgen in bestimmten Fällen, wie z. B. beim erstmaligen Bezug von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Muster den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen mitzuteilen. Ab 2020 kann die Mitteilung elektronisch bereitgestellt werden, wenn der Steuerpflichtige damit einverstanden ist.

ARBEITGEBER / ARBEITNEHMER

Gehaltsumwandlung ohne verbindlichen Anspruch nicht steuerschädlich

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass ein arbeitsvertraglich vereinbarter

Lohnformenwechsel (sog. Gehaltsumwandlung) entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nicht begünstigungsschädlich ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können den Arbeitslohn vielmehr für künftige Lohnzahlungszeiträume herabsetzen und diese Minderung durch verwendungsgebundene Zusatzleistungen steuerbegünstigt ausgleichen („Mehr Netto vom Brutto“). Entscheidend für die lohnsteuerliche Begünstigung ist, dass der Zuschuss verwendungs- bzw. zweckgebunden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird.

Hintergrund: Für bestimmte Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (z. B. Mahlzeitengestellung, Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Zuschüsse für die Internetnutzung) kann die Lohnsteuer mit einem niedrigen Pauschalsteuersatz berechnet werden. In bestimmten Fällen bleibt der Zuschuss sogar steuerfrei.

Sachverhalt: Der Kläger war Einzelunternehmer und einigte sich zum 1.7.2011 mit mehreren Arbeitnehmern auf eine Änderung der Arbeitsverträge: Das bisherige Gehalt wurde von 2.500 € um 250 € auf 2.250 € herabgesetzt. Für künftige Lohn-erhöhungen, Abfindungsansprüche etc. sollte der bisherige Arbeitslohn von 2.500 € als sog. Schattenlohn und damit als Bemessungsgrundlage fortgeführt werden. Anschließend vereinbarte der Kläger mit seinen Arbeitnehmern einen Zuschuss für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für die Internetnutzung. Diese Zuschüsse sollten nicht freiwillig gezahlt werden. Der Kläger pauschalierte die Lohnsteuer auf die Zuschüsse mit 15 % (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und 25 % (Internetnutzung). Ab dem 1.1.2014 wurde vereinbart, dass die Zuschüsse nicht mehr freiwillig gezahlt werden. Das Finanzamt erkannte die Pauschalierung der Lohnsteuer nicht an, weil es von einer schädlichen Gehaltsumwandlung ausging.

Entscheidung: Der BFH gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Ein Zuschuss wird dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt, wenn er verwendungs- bzw. zweckgebunden geleistet wird, also für den im Gesetz genannten Zweck, z. B. für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder für die Internetnutzung.
- Es kommt entgegen der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr darauf an, ob der Arbeitnehmer auf den Zuschuss arbeitsrechtlich einen Anspruch hat. Der Zuschuss ist, wenn er für den im Gesetz genannten

Zweck und damit verwendungs- bzw. zweckgebunden gezahlt wird, auch dann lohnsteuerlich begünstigt, wenn der Arbeitnehmer einen Anspruch darauf hat.

- Im Streitfall war es daher steuerlich unbeachtlich, dass der Kläger und seine Arbeitnehmer zunächst den Arbeitslohn um 250 € herabgesetzt und anschließend einen Zuschuss in dieser Höhe für die vom Gesetzgeber begünstigten Zwecke (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Internetnutzung) vereinbart haben. Denn die gesetzliche Begünstigung dieser Zuschüsse dient der Verwaltungsvereinfachung und der Förderung der genannten Zwecke.
- Mit der Vereinbarung über die Zahlung der Zuschüsse in Höhe von 250 € traten sie zusätzlich zum ohnehin in Höhe von 2.250 € gezahlten Lohn hinzu. Unerheblich ist, dass der Kläger ursprünglich 2.500 € geschuldet hatte.
- Unschädlich ist auch, dass der bisherige Lohn als sog. Schattenlohn für weitere Lohnansprüche fortgeführt wurde. Ein Gestaltungsmissbrauch liegt nicht vor.

Hinweise: Der BFH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr fest, wonach der Zuschuss nur dann lohnsteuerlich begünstigt ist, wenn er freiwillig gezahlt wird. Zugleich widerspricht der BFH der Finanzverwaltung, die in Gehaltsumwandlungen steuerlich schädliche Gestaltungen sieht, für die weder eine Lohnsteuerpauschalierung noch eine Steuerbefreiung gewährt wird.

Zu beachten ist, dass nicht jeder Zuschuss des Arbeitgebers lohnsteuerlich begünstigt ist. Vielmehr werden nur Zuschüsse für bestimmte Zwecke begünstigt, z. B. für arbeitstägliche Mahlzeiten oder zur Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter. Letztere sind unter bestimmten Voraussetzungen sogar bis zu einem Betrag von 500 € pro Jahr pro Mitarbeiter steuerfrei.

Weitere Änderungen durch das sog. Jahressteuergesetz 2019

Die **Verpflegungspauschalen** für auswärtige Tätigkeiten werden ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2020 heraufgesetzt. Für Tage mit mehr als acht Stunden Abwesenheit sowie für An- und Abreisetage steigt die Pauschale von 12 € auf 14 €, für Reisetage mit ganztägiger Abwesenheit von 24 € auf 28 €. In dieser Höhe kann Verpflegungsmehraufwand vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bzw. durch den Arbeitnehmer in der Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Sachbezüge in Form von Gutscheinen und Geldkarten können Arbeitgeber ihren Angestellten weiterhin bis maximal 44 € im Monat steuerfrei gewähren. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Zuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und dass die Karten keine Barauszahlungs- oder Wandlungsfunktion in Geld haben. Als Geldleistung und nicht als Sachbezug zu behandeln sind damit ab 2020 Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet sowie als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.

ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Soli wird weitgehend abgeschafft

Mitte November hat der Bundestag die teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021 beschlossen. Damit wird der „Soli“ für einen Großteil der bisherigen Zahler wegfallen.

Jahressteuergesetz 2019

Ebenfalls im November beschlossen hat der Bundestag das sog. Jahressteuergesetz 2019 welches ab 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Das Vorhaben enthält u. a. Maßnahmen zur Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität.

Die **Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung** bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs **wird bis Ende 2030 verlängert**. Allerdings werden die Anforderungen an die Reichweite, die das Fahrzeug rein elektrisch zurücklegen kann, zeitlich gestaffelt erhöht. Zusätzlich soll bei der Bewertung der Entnahme für Kraftfahrzeuge, die keine CO₂-Emissionen haben und deren Bruttolistenpreis nicht über 40.000 € liegt, lediglich ein Viertel der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Die Regelung soll bereits für Kraftfahrzeuge gelten, die im Jahr 2019 angeschafft wurden.

Ebenfalls bis Ende 2030 verlängert wird die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte **Vorteile für das elektrische Aufladen** eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche **Ladevorrichtung**.

Neu eingeführt wird eine neue **Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge** i. H. von 50 % im Jahr der Anschaffung – zusätzlich zur regulären

Abschreibung. Von der Regelung sind auch E-Lastenfahräder umfasst. Die Regelung wird von 2020 bis Ende 2030 befristet.

Anstelle der im Jahr 2019 eingeführten Steuerbefreiung von **Jobtickets**, die der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (und unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale) seinen Arbeitnehmern stellt, kann er ab 2020 die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % erheben. Für diese pauschal besteuerten Bezüge entfällt im Gegenzug die Anrechnung auf die Entfernungspauschale.

Die ebenfalls seit 2019 geltende Steuerbefreiung von **Diensträdern**, die verkehrsrechtlich keine Kfz sind und die zusätzlich zum Arbeitslohn gestellt werden, wird bis Ende 2030 verlängert. Zudem erhalten Arbeitgeber die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung von betrieblichen Fahrrädern an den Arbeitnehmer ab 2020 pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern.

Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030

Zudem hat der Bundestag das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ beschlossen.

Die wesentlichen Regelungen:

Förderung energetischer Gebäudesanierung: Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sollen für die Zeit vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2029 durch einen Abzug von 20 % der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden. Diese wird verteilt auf 3 Jahre: je 7 % im ersten und zweiten Jahr und 6 % im dritten Jahr. Der Förderhöchstbetrag beträgt maximal 40.000 € je Objekt, sodass Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 200.000 € je begünstigtem Objekt förderungsfähig sind.

Förderungsfähig sind Einzelmaßnahmen wie z. B. die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, Erneuerung der Fenster oder Außentüren, Erneuerung bzw. Einbau einer Lüftungsanlage, Erneuerung einer Heizungsanlage, Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung sowie Optimierung bestehender Heizungsanlagen und die Kosten für einen staatlich anerkannten Energieberater.

Anhebung der Pendlerpauschale und Mobilitätsprämie: Zur Entlastung der Pendler wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um 5 auf 35 Cent angehoben werden. Alternativ dazu sollen geringverdienende Pendler, die innerhalb des

Grundfreibetrags liegen, eine Mobilitätsprämie von 14 % dieser erhöhten Pauschale wählen können.

Diese Regelungen sind befristet für die Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026.

Absenkung der Mehrwertsteuer auf Bahntickets im Fernverkehr: Der Umsatzsteuersatz für Fahrkarten im Fernverkehr wird ab 2020 von 19 % auf 7 % gesenkt werden. Diese Regelung gilt unbefristet.

Kaufprämie erhöht und verlängert

Die Bundesregierung hat die Kaufprämie für Elektroautos (sog. Umweltbonus) erneut bis zum Jahr 2025 verlängert und den Förderbetrag erhöht.

- Danach soll die Kaufprämie für rein elektrische Fahrzeuge von 4.000 € auf 6.000 € und für Plug-In-Hybride von 3.000 € auf 4.500 € bei einem maximalen Nettolistenpreis von 40.000 € steigen.
- Über einem Nettolistenpreis von 40.000 € bis maximal 65.000 € wird die Kaufprämie für rein elektrische Fahrzeuge 5.000 € und für Plug-In-Hybride 3.750 € betragen.

Die Prämie wird weiterhin jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert.

Darüber hinaus sollen künftig auch **junge gebrauchte Elektrofahrzeuge**, die weder als Firmenwagen noch als Dienstwagen des Ersterwerbers eine staatliche Förderung erhalten haben, bei der Zweitveräußerung eine Umweltprämie erhalten.

Voraussetzung: Der ungefördernde Firmen- bzw. Dienstwagen muss zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs mindestens vier und maximal acht Monate erstmals zugelassen sein und eine maximale Laufleistung von 8.000 km aufweisen.

Hinweise: Die geänderte Förderrichtlinie bedarf noch einer beihilferechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission und soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft treten.

Für die Förderung sind ab dem Jahr 2020 Bundesmittel in Höhe von rund 2 Milliarden € vorgesehen. Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der Mittel, längstens bis 2025.

Anträge sind ausschließlich online beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen. Die Antragsbearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge beim BAFA.

Weitere Änderungen im Jahr 2020

Grundfreibetrag steigt: Für Alleinstehende steigt der Grundfreibetrag von 9.168 € auf 9.408 €. Eine

Steuerbelastung tritt somit erst ein, wenn ein Alleinstehender über ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 9.408 € verfügt. Bei Eheleuten verdoppelt sich der Betrag auf 18.816 €. Daneben wird auch die inflationsbedingte kalte Progression für alle Steuerzahler ausgeglichen.

Kinderfreibeträge erhöht: Die Freibeträge für Kinder werden für das Jahr 2020 von derzeit 7.620 € auf 7.812 € angehoben. Der Höchstbetrag für die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an andere unterhaltsberechtigte Personen erhöht sich – wie der Grundfreibetrag (s. o.) – auf 9.408 €.

Änderungen für Eheleute: Ehegatten/Lebenspartner dürfen ab dem kommenden Jahr mehr als einmal im Kalenderjahr ihre Lohnsteuerklasse wechseln. Unabhängig vom Vorliegen besonderer Gründe kann damit unterjährig die Steuerlast im Rahmen der gesetzlichen Regelungen optimiert werden.

Änderungen für Existenzgründer: Wer einen Betrieb eröffnet oder eine freiberufliche Tätigkeit aufgenommen hat, muss künftig innerhalb eines Monats von sich aus den sog. Fragebogen zur steuerlichen Erfassung mit Angaben zu den persönlichen Verhältnissen, zum Unternehmen und zu den zu erwartenden Einkünften bzw. Umsätzen an das Finanzamt übermitteln. Der ausgefüllte Fragebogen kann über das Elster-Online-Portal elektronisch übermittelt werden. Die bisherige individuelle Aufforderung durch die Finanzämter, die entsprechenden Angaben zu erklären, entfällt.

Wunstorf im April 2020

Michael Frühauf, Steuerberater
Nicole Möller, Steuerberaterin

Zur allgemeinen Berichterstattung zu den Corona-Soforthilfen etc. verweisen wir auf unsere Sonderinformationen zu diesem Thema sowie auf unsere Webseite*

<https://wunstorf-steuerberater.de/de/117289-Info-Download>

* bei einem Link mit Zeilenumbruch funktioniert der Link im pdf - Exemplar i.d.R. leider nur, wenn man auf das Ende des Links drückt!.

Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 2-2020

In eigener Sache: Zu aktuellen Fragen und Entwicklungen zur Corona-Krise beachten sie bitte unsere zeitnah erfolgten Emails sowie die Informationen, die wir auf unserer Webseite für sie zusammengetragen haben.

Qualität seit Jahren –
Zum 7. Mal ausgezeichnet!



Wir freuen uns, Ihnen in eigener Sache mitteilen zu können, dass wir im Juni im aktuellen Steuerberater-Test 2020 von Focus-Money zum siebten Mal in Folge unter den TOP-Kanzleien platziert sind. Sie können sicher sein, dass uns dies anspornt, auch weiterhin Leistungen auf höchstem Niveau für Sie zu erbringen. Den gesamten Test können Sie auf unserer Webseite finden.

Die DATEV eG vergibt darüber hinaus ein Label an Kanzleien, die durch eine konsequente digitale Zusammenarbeit mit ihren Mandanten auffallen. Anhand definierter Kriterien prüft die Genossenschaft mithilfe einer Software den Grad der Digitalisierung in den Bereichen Rechnungswesen, Steuern und Lohn. Diese Kriterien ändern sich jährlich, weswegen die Kanzleien diesen Prozess stets neu durchlaufen müssen. Das Label Digitale DATEV-Kanzlei garantiert somit auch, dass die entsprechenden Kanzleien beim Thema Digitalisierung up to date sind.



Auf der letzten Seite finden Sie als Anlage einen Hinweis bzw. Artikel aus der Ärztezeitung, falls Ihnen noch nicht bekannt. Sollten Sie noch weitere Kosten im Zusammenhang mit den **Unannehmlichkeiten APO-Bank-Banking** gehabt haben, kann man diese evtl. auch gleich mit geltend machen.

Aus Gründen der Arbeitsvereinfachung bitten wir um Verständnis darum, dass wir die Minderung des USt-Satzes auf 16% nicht bei den unterjährigen Honorar-Abschlägen sondern erst bei der Honorar-Endabrechnung Anfang 2021 berechnen und in Anrechnung bringen wollen. Ein Nachteil entsteht ihnen daraus nicht!



Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> Betriebliche Gesundheitsförderung3	<input checked="" type="checkbox"/> Wunschkandidat 4
Wie Arbeitsparteien den Freibetrag von 600 € nutzen können 3	Klima zwischen Praxisabgeber und möglichem Nachfolger darf entscheiden 4
<input checked="" type="checkbox"/> Heilbehandlungen.....3	<input checked="" type="checkbox"/> Regelleistungsvolumen..... 4
Notärztliche Bereitschaftsdienste sind von der Umsatzsteuer befreit 3	Kein BAG-üblicher Zuschlag für Jobsharing- Praxen 4
<input checked="" type="checkbox"/> Onlinebewertungsportale3	<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp 5
Besteht ein Anspruch auf die Löschung gespeicherter Daten? 3	Gehaltsumwandlungen bei steuer-begünstigten Zusatzleistungen 5
<input checked="" type="checkbox"/> Trägerwechsel4	<input checked="" type="checkbox"/> Regelleistungsvolumen..... 5
Alträger eines MVZ haftet noch fünf Jahre nach Übergabe 4	Vorherige Angestelltenätigkeit wirkt sich nicht auf Neupraxenregelung aus 5

Betriebliche Gesundheitsförderung

Wie Arbeitsparteien den Freibetrag von 600 € nutzen können

Vom Arbeitgeber durchgeführte bzw. finanzierte Maßnahmen zur allgemeinen und betrieblichen Gesundheitsförderung, die der Belegschaft zugutekommen, können seit dem 01.01.2020 mit bis zu 600 € pro Jahr und Mitarbeiter (lohn-) steuerfrei bleiben. Voraussetzung ist ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse, das der Arbeitgeber im Zweifel nachweisen muss.

Steuerlich begünstigt sind Leistungen, die Krankheitsrisiken mindern bzw. verhindern (primäre Prävention) und das selbstbestimmte gesundheitsorientierte Handeln fördern (Gesundheitsförderung). Steuerfrei können etwa Bewegungs- und Ernährungskurse oder Seminare zur Stressbewältigung bleiben. Begünstigt sind allerdings nur Leistungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt. Zudem müssen die Leistungen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b Sozialgesetzbuch V genügen. Bei verhaltensbezogenen Präventionsmaßnahmen (z.B. zur Suchtprävention) muss es sich um ein von den Krankenkassen oder der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziertes Angebot handeln.

Hinweis: Einen Überblick über die zertifizierten Angebote bieten der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Krankenkassen auf ihren Internetseiten.

Nicht unter den Freibetrag fallen zum Beispiel vom Arbeitgeber übernommene Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen und Fitnessstudios. Solche Zuwendungen lassen sich aber unter die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 € fassen.

Heilbehandlungen

Notärztliche Bereitschaftsdienste sind von der Umsatzsteuer befreit

Das Finanzgericht Niedersachsen hat zur Umsatzsteuerbefreiung eines Arztes im Notdienst eines ärztlichen Bereitschaftsdienstes entschieden. Im Urteilsfall ging es um einen Allgemeinmediziner mit eigener Praxis, der sich 2010 vertraglich gegenüber dem Landkreis verpflichtet hatte, als leitender Notarzt im Rettungsdienst zu arbeiten. In den Jahren 2011 bis 2013 erbrachte er gegenüber einem Notarztvertragspartner und einer zentralen Notfallpraxis notärztliche Bereitschaftsdienste. Dafür erhielt er eine Stundenvergütung. Das Finanzamt hielt die Umsätze aus den Notdiensten für umsatzsteuerpflichtig. Dagegen klagte der Arzt mit Erfolg.

Bei den notärztlichen Bereitschaftsdiensten handelt es sich um Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die von der Umsatzsteuer befreit

sind. Die vom Arzt erbrachten Dienstleistungen gewährleisteten eine zeitnahe Behandlung von Notfallpatienten, waren für deren Versorgung unerlässlich, gehörten zum typischen Berufsbild eines Arztes und verfolgten daher einen therapeutischen Zweck.

Hinweis: Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde zugelassen, da die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung reiner ärztlicher Bereitschaftsdienste höchstrichterlich noch nicht geklärt ist.

Onlinebewertungsportale

Besteht ein Anspruch auf die Löschung gespeicherter Daten?

Auch nach Einführung der Datenschutzgrundverordnung sind die Freiheit der Meinungsäußerung sowie die Informationsfreiheit gewährleistet. Das gilt auch für Bewertungsportale, sofern sie sich an geltende Regeln halten. Wann man sich gegen eine unfreiwillige Profilveröffentlichung wehren kann, zeigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln (OLG).

Zwei Ärzte hatten von einem Onlinebewertungsportal die Löschung der (ohne ihre Einwilligung) in dem Portal über sie gespeicherten Daten verlangt - mit Erfolg. Die Kläger waren der Ansicht, dass die Geschäftspolitik des Portals allein darauf abziele, „zwangsverzeichnete“ Mediziner zur Zahlung hoher monatlicher Entgelte für optisch ansprechende Premiumprofile zu bewegen. Auf der Website des Portals finden sich nämlich zwei Kategorien von Profilen: Zum einen gibt es unentgeltliche Basisprofile, die ohne Einwilligung des betroffenen Arztes (zwangsweise) angelegt werden. Zum anderen bietet man Premiumprofile an, die gegen ein monatliches Entgelt optisch ansprechender gestaltet und mit zusätzlichen Informationen versehen werden können.

Das OLG hat den Anspruch der Kläger auf Löschung bestätigt. Für den Löschananspruch war entscheidend, dass das Portal seine grundsätzlich geschützte Position als neutraler Informationsmittler dadurch verlassen hatte, dass zahlende Kunden verdeckte Vorteile erhielten. Somit konnte sich das Bewertungsportal nicht auf das sogenannte Medienprivileg stützen, das ihm unter anderen Umständen die Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zusichert.

Hinweis: Erstellt ein Bewertungsportal Profile ohne Einverständnis der dargestellten Person, hat diese Anspruch auf Löschung des Profils, wenn das Portal gegen medienrechtliche Regeln verstößt. Die Revision gegen die Entscheidung ist beim Bundesgerichtshof anhängig.

Trägerwechsel

Altträger eines MVZ haftet noch fünf Jahre nach Übergabe

Wie lange haften Altbürgen bei einem Trägerwechsel eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)? Darf eine entsprechende Bürgschaftserklärung einbehalten werden? Diese Fragen hat der Vertragsarztsenat des Bundessozialgerichts (BSG) beantwortet.

Im Urteilsfall ging es um ein Labor-MVZ, das 2008 zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen worden war. Als es 2009 zu einem Trägerwechsel kam, forderte die Altgesellschafterin die Herausgabe ihrer Bürgschaftserklärung - diese sei durch die Bürgschaft der Neugesellschafterin ersetzt worden. Nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ende bei einer Auswechslung des Gesellschafters durch Ausgliederung und Übernahme nach fünf Jahren auch dessen Mithaftung für die von ihm abgegebene Bürgschaftserklärung. Der Zulassungs- und der Berufungsausschuss verweigerten dies jedoch. Die Altgesellschafterin müsse auch weiterhin für alle bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Forderungen haften. Denn nach sozialrechtlichen Regelungen gelte die Bürgschaft „ewig“. Allerdings würden nach 30 Jahren sämtliche Akten ohnehin vernichtet.

Dem hat sich das BSG entgegengestellt und entschieden, dass der Zulassungsausschuss die Urkunde herausgeben muss. Das Instrument der Bürgschaft komme aus dem Zivilrecht - daher müsse man auch zivilrechtliche Vorschriften in den Blick nehmen. Schließlich gehe es hier auch nicht um die Nachhaftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters, vielmehr liege ein kompletter Trägerwechsel vor. Somit sei das handelsrechtliche UmwG einschlägig, das die Haftung des Altgesellschafters auf fünf Jahre begrenze.

Hinweis: Beim Trägerwechsel eines MVZ sind die Altbürgen also nach fünf Jahren aus ihrer Haftung entlassen.

Auf Ärzte und Zahnärzte, die aus einer als Personengesellschaft geführten Berufsausübungsgemeinschaft ausscheiden, sind diese Grundsätze zur Haftung allerdings nicht direkt übertragbar.

Wunschkandidat

Klima zwischen Praxisabgeber und möglichem Nachfolger darf entscheiden

Bewerben sich zwei Ärzte um einen ausgeschriebenen Kassenarztsitz für eine Arztpraxis, kommt es immer wieder vor, dass der Praxisabgeber seinen Wunschkandidaten bevorzugt. Wenn er mit diesem bereits früh einen Praxisübergabevertrag abschließt, muss folglich bewertet werden, ob das rechtlich einwandfrei ist. Mit dieser Problematik hat sich kürzlich das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) befasst.

Die Bewerber um eine nachzubesetzende Kinderarztpraxis waren in etwa gleich gut geeignet, die Kassenarztpraxis fortzuführen. In den Verhandlungen mit der Praxis Abgeberin kristallisierte sich ein Bewerber als deren Wunschkandidat heraus. Er war zum einen dort schon vertretungsweise tätig gewesen, zum anderen konnte er sich mit der Praxis Abgeberin über den Kaufpreis einigen. Der andere Bewerber stritt dagegen mit der Praxis Abgeberin über den Kaufpreis und klagte. Sowohl der Zulassungsausschuss als auch später der Berufungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung entschieden jedoch letztlich zugunsten des Wunschkandidaten und sprachen diesem den Vertragsarztsitz zu. Da sich die Praxis Abgeberin mit dem Wunschkandidaten geeinigt hatte, hielt der Zulassungsausschuss die kontinuierliche Versorgung der Kassenpatienten der Praxis Abgeberin für gewährleistet.

Das LSG hat diese Abwägung schließlich als durchaus rechtmäßig beurteilt. Das Gericht hat deshalb die Klage des unterlegenen Bewerbers gegen den Nachbesetzungsbescheid als unbegründet abgelehnt.

Hinweis: Bewerber sollten also offenen Streit mit dem Praxisabgeber vermeiden und bei den Verhandlungen sachlich bleiben.

Regelleistungsvolumen

Kein BAG-üblicher Zuschlag für Jobsharing-Praxen

Jobsharing-Praxen unterliegen einer strengeren Leistungsbegrenzung als Praxen mit angestellten Ärzten. Das Landessozialgericht (LSG) Bayern hat entschieden, ob Praxen mit im Jobsharing angestellten Ärzten bei der Berechnung des Regelleistungsvolumens (RLV) einen 10%igen Kooperationszuschlag erhalten.

Ein Arzt in Einzelpraxis mit Jobsharing-Angestellten beehrte für seine Praxis auf das RLV den 10%igen Zuschlag, der auch einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) zusteht. Ziel des Zuschlags sei nicht nur ein Nachteilsausgleich, sondern auch die Förderung der kooperativen Versorgung, die schließlich auch in Jobsharing-Praxen gelebt werde. Er verwies auf eine Entscheidung des LSG Hamburg aus dem Jahr 2015, das den BAG-Zuschlag für mit dem Sinn und Zweck einer Jobsharing-Praxis vereinbar gehalten hatte.

Das LSG Bayern hat dies verneint: Bei der Berechnung des RLV seien nur Ärzte zu berücksichtigen, für die ein eigenes RLV ermittelt werden könne. Dieser Grundsatz sei auch beim BAG-Zuschlag zu bedenken. Die Tätigkeit angestellter Ärzte im Jobsharing begründe gerade kein zusätzliches RLV. Sie werde dem anstellenden Arzt und dessen RLV zugerechnet, so dass die Arztfälle identisch mit dessen Behandlungsfällen seien. Eine Jobsharing-Praxis diene nicht dem

kooperativen Zusammenwirken, sondern der Aufrechterhaltung des bestehenden Praxisumfangs.
Hinweis: Möglicherweise wird das Bundessozialgericht das letzte Wort haben.

Steuertipp

Gehaltsumwandlungen bei steuerbegünstigten Zusatzleistungen

Diverse Steuerbefreiungen und -begünstigungen für Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sind an die Voraussetzung geknüpft, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Das Zusätzlichkeitserfordernis muss etwa für die Anwendung der 44-€-Freigrenze bei Gutscheinen und Geldkarten, für die Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zu Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr, zu Gesundheitsfördermaßnahmen und zur Überlassung eines betrieblichen Fahrrads erfüllt sein. Auch die Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen ist an die „Zusätzlichkeit“ geknüpft.

Bereits 2019 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) seine Anforderungen an die „Zusätzlichkeit“ gelockert. Er hielt nicht mehr daran fest, dass nur freiwillige Arbeitgeberleistungen (Leistungen, die der Arbeitgeber arbeitsrechtlich nicht schuldet) „zusätzlich“ erbracht werden konnten.

Nach der neuen Rechtsprechung sind bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung (je nach arbeitsvertraglicher Ausgestaltung) nicht mehr durch das Zusätzlichkeitserfordernis ausgeschlossen. Der BFH fordert nur, dass der verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird. Nur wenn dies nicht der Fall ist, liegt laut BFH eine begünstigungsschädliche Anrechnung oder Verrechnung vor. Tarifgebundener verwendungsfreier Arbeitslohn kann somit nicht zugunsten bestimmter anderer steuerbegünstigter verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen herabgesetzt oder umgewandelt werden. Denn der tarifliche Arbeitslohn lebt nach Wegfall der steuerbegünstigten Leistungen wieder auf.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat entgegen dieser gelockerten Rechtsprechung strengere Grundsätze zur Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ aufgestellt. Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachzüge/Zuschüsse) für eine Beschäftigung würden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,

- die verwendungs-/zweckgebundene Leistung nicht statt einer schon vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht

werde. Unerheblich ist laut BMF, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist. Steuerbegünstigt seien nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers.

Regelleistungsvolumen

Vorherige Angestelltentätigkeit wirkt sich nicht auf Neupraxenregelung aus

Wachstum wird bei sich neu niederlassenden Vertragsärzten grundsätzlich gefördert. Was es hierbei zu beachten gilt, veranschaulicht ein Urteil des Sozialgerichts Berlin (SG).

Der Neupraxenstatus entfällt, wenn ein Arzt vor seiner Tätigkeit in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) oder einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) im selben Planungsbereich vertragsärztlich tätig war. Ein angestellter Arzt ist laut SG nicht in diesem Sinne vertragsärztlich tätig. Die vorherige Tätigkeit als angestellter Arzt im Planungsbereich lasse den Neupraxenstatus nicht entfallen.

Im Urteilsfall hatte die Trägergesellschaft der überörtlichen BAG zweier MVZ außergerichtlich erfolglos die Anwendung der Neupraxenregelung für drei Quartale des Jahres 2012 beantragt. Das SG hielt diese Regelung für anwendbar. Es sprach ihr daher einen entsprechenden Anspruch auf Erhöhung der Fallzahlen für eine angestellte Fachärztin für Neurochirurgie zu.

Hinweis: Die Einbringung einer Zulassung in ein MVZ, die Neueinstellung oder der Austausch eines angestellten Arztes rechtfertigen die Anwendung der Neupraxenregelung nicht. Der Neupraxenstatus entfällt zudem, wenn ein Arzt schon vor seiner Tätigkeit in einer BAG oder einem MVZ vertragsärztlich tätig war.

Wunstorf im Juli 2020

Michael Frühauf, Steuerberater
Nicole Möller, Steuerberaterin

Zur allgemeinen Berichterstattung zu den Corona-Soforthilfen etc. verweisen wir auf unsere Sonderinformationen zu diesem Thema sowie auf unsere [Webseite*](#)

<https://wunstorf-steuerberater.de/de/117289-Info-Download>

* bei einem Link mit Zeilenumbruch funktioniert der Link im pdf - Exemplar i.d.R. leider nur, wenn man auf das Ende des Links drückt.

Aus: Ärztezeitung 09.07.2020

IT-Migration

apobank bittet Kunden um Entschuldigung

Um ihre Kunden für Probleme bei der Umstellung auf das neue Kernbankensystem zu entschädigen, **verzichtet die apoBank im Juni auf sämtliche Kontoführungs- und Servicegebühren.**

Veröffentlicht: 09.07.2020, 10:22 Uhr

Düsseldorf. In einem offenen Brief an ihre Kunden entschuldigt sich der Vorstand der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (apoBank) für Probleme infolge einer IT-Umstellung im Juni. Dabei soll es unter anderem Aussetzer im Online-Banking gegeben haben oder auch Schwierigkeiten, an Automaten Geld abzuheben.

„Als Vorstand bitten wir Sie auf diesem Wege ausdrücklich um Entschuldigung für die entstandenen Unannehmlichkeiten“, heißt es. Im Juni angefallene Kontoführungs- und Servicegebühren würden „selbstverständlich“ erlassen.

„Noch Herausforderungen zu meistern“

Kategorisch ausschließen, dass es an der ein oder anderen Stelle nochmal eng wird, kann der Bankvorstand noch nicht. „Wir wollen nicht verhehlen, dass es noch Herausforderungen zu meistern gibt, aber wir sind auf einem guten Weg.“ Auch habe man eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft damit beauftragt, die Einführung des neuen Kernbankensystems zu überprüfen.

In einer ergänzenden Mitteilung der Bank heißt es, Beanstandungen der Kunden würden jetzt „unbürokratisch und kulant“ binnen höchstens dreier Wochen bearbeitet. Dazu habe man [im Internet](#)

[eine Serviceseite eingerichtet](#), auf der zu Unrecht oder durch Bankfehler entstandene Soll- und Überziehungszinsen sowie sonstige Schäden wie etwa Fehlbuchungen, geltend gemacht werden könnten. (cw)

1. Kategorie: zu Unrecht oder durch Bankfehler entstandene Soll- und Überziehungszinsen aus dem Monat Juni

Hinweis: Für den Monat Juni verzichten wir automatisch auf die Berechnung von Buchungsposten. Diese müssen Sie daher nicht erfassen.

Angabe in EUR z.B 20 - Bitte runden Sie auf volle Eurobeträge auf

Falls Sie keine Angabe machen möchten, geben Sie bitte eine 0 ein

2. Kategorie: Sonstige, eigene entstandene Schäden

Angabe in EUR z.B 20 - Bitte runden Sie auf volle Eurobeträge auf

Falls Sie keine Angabe machen möchten, geben Sie bitte eine 0 ein

3. Kategorie: Sonstige, bei Dritten entstandene Schäden

Angabe in EUR z.B 20 - Bitte runden Sie auf volle Eurobeträge auf

Falls Sie keine Angabe machen möchten, geben Sie bitte eine 0 ein

Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 3-2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,
die Bundesregierung hat eine neue Subvention auf den Weg gebracht. Wir stellen Ihnen die **Überbrückungshilfe** vor. Zudem fassen wir zusammen, welche Änderungen das **Zweite Familienentlastungsgesetz** vorsieht. Der **Steuertipp** beleuchtet, wann das Finanzamt keinen **Zugriff auf Vermögenswerte des Ehegatten** hat.

Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> Konjunkturpaket 2	Teilerlass einer Darlehensschuld bei Schrottimobilienfinanzierung 3
Bundesregierung legt weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen nach 2	<input checked="" type="checkbox"/> Kindergeld/Freibeträge 3
<input checked="" type="checkbox"/> Plausibilitätsprüfung 2	Steuerzahler sollen ab 2021 weiter entlastet werden 3
Folge quartale dürfen auf Abrechnungsfehler untersucht werden 2	<input checked="" type="checkbox"/> Ehepaare 4
<input checked="" type="checkbox"/> Akupunktur 3	Gesonderte Gewinnfeststellung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage? 4
Patientenangaben ersetzen keine ärztliche Schmerzdokumentation 3	<input checked="" type="checkbox"/> Risikomanagement 4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp 3	Vom Finanzamt übersehener Gewinn von 128.000 € bleibt unbesteuert 4



Konjunkturpaket

Bundesregierung legt weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen nach

Um Arbeitsplätze zu sichern und die Wirtschaft wieder zum Laufen zu bringen, hat die Bundesregierung diverse Programme auf den Weg gebracht. Im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz sind **schnell wirkende konjunkturelle Maßnahmen** gebündelt. Unter anderem bringt das Gesetz folgende Erleichterungen:

- Die Umsatzsteuersätze wurden befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 € gewährt. Der Bonus wird allerdings im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Günstigerprüfung berücksichtigt. Bei dieser Prüfung wird verglichen, ob der Steuervorteil aufgrund der Berücksichtigung der Kinder-freibeträge höher ist als das bereits ausgezahlte Kindergeld.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 € auf 4.008 € für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Zudem wurde ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wurde eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5fache der linearen Abschreibung, eingeführt.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von bisher 40.000 € auf 60.000 € erhöht.
- Die für die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter geltenden Reinvestitionsfristen wurden vorübergehend um ein Jahr verlängert.
- Die 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen wurden um ein Jahr verlängert.

- Der Ermäßigungsfaktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wurde von 3,8 auf 4,0 angehoben.

- Der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer wurde auf 200.000 € erhöht.

- Die maximale Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage wurde im Zeitraum von 2020 bis 2025 auf 4 Mio. € erhöht.

Hinweis: Ihre Fragen zur Umsetzung der Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets beantworten wir gerne.

Darüber hinaus wurde im September eine **Verlängerung der Corona-Überbrückungshilfe** beschlossen für die die Monate September bis Dezember 2020. Kernpunkte sind daneben die Absenkung der Schwellenwerte für eine Förderung und diverse Vereinfachungen (vgl. auch auf unserer Webseite: <https://wunstorf-steuerberater.de/de/152584-Service>)

Plausibilitätsprüfung

Folge quartale dürfen auf Abrechnungsfehler untersucht werden

In einem Streitfall vor dem Bundessozialgericht (BSG) war eine vertragsärztliche Abrechnung auf ihre Plausibilität in zeitlicher Hinsicht geprüft worden. Die Prüfung ergab, dass der Arzt das maßgebliche Aufgreifkriterium bezogen auf die ärztliche Arbeitszeit an drei Tagen überschritten hatte. Die nähere Prüfung ergab zudem, dass die Überschreitung auf der Nichtbeachtung einer **Zeitvorgabe für den Arzt-Patienten-Kontakt** beruhte. Das BSG hat entschieden, dass die Kassenärztliche Vereinigung die Folge quartale auf diesen Abrechnungsfehler untersuchen darf, auch wenn die Tagesprofile für diese Quartale für sich genommen nicht auffällig sind.

Hinweis: Der Arzt für Orthopädie im Urteilsfall hatte argumentiert, er habe nicht damit rechnen müssen, dass er die maßgeblichen Zeitprofile durch die Abrechnungskombination überschreite, weil seine Software keine Zeitüberschreitungen angezeigt habe. Eine möglicherweise unzureichende Praxissoftware schützt Vertragsärzte jedoch nicht vor Honorarrückforderungen. Die Verantwortung für die Abrechnung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung liegt allein beim Arzt.

Die Entscheidung des BSG wäre bei exakter Dokumentation der Arzt-Patienten-Kontaktzeiten und damit einem Nachweis einer rechtmäßigen Kombinationsabrechnung möglicherweise anders ausgefallen.

Akupunktur

Patientenangaben ersetzen keine ärztliche Schmerzdokumentation

Das Bundessozialgericht hat sich mit der Anwendung von Akupunktur im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung befasst. Nach Ansicht der Richter müssen zu Beginn der Akupunktur in der Vergangenheit erstellte **ärztliche Dokumentationen** vorliegen. Die Feststellung durch den behandelnden Arzt auf der Grundlage dieser Dokumentationen setze voraus, dass bei dem Patienten ein Schmerzintervall vorliege, das seit mindestens sechs Monaten bestehe und aktuell andauere. Die Qualitätssicherungsvereinbarung verlange ärztliche Schmerzdokumentationen aus dem Zeitraum vor Akupunkturbeginn.

Grundsätzlich reicht es also nicht aus, dass der die Akupunktur durchführende Arzt allein aufgrund von Angaben des Patienten in der Eingangsuntersuchung **Schmerzzustände von mehr als sechs Monaten** feststellt. Ebenso wenig genügt es, wenn sich aus vorhandenen ärztlichen Dokumentationen ergibt, dass solche Schmerzzustände irgendwann in der Vergangenheit vorgelegen haben.

Steuertipp

Teilerlass einer Darlehensschuld bei Schrottimobilienfinanzierung

In den 1990er Jahren sind zahlreiche Investoren auf „Schrottimobilien“ mit überbewerteten Kaufpreisen hereingefallen. Die Objekte befanden sich zumeist in einem **mangelhaften Verkaufszustand**. In einigen Fällen ließen sich die Verträge rückgängig machen. In anderen Fällen einigten sich Bank und Anteilseigner anderweitig. Mit einem solchen Fall hat sich das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) befasst.

Alle

Der Kläger hatte 1995 mittels zweier Bankdarlehen eine Eigentumswohnung erworben, die er anschließend vermietete. Ab Dezember 2010 leistete er keine Zins- und Tilgungszahlungen mehr an die Bank. Diese betrieb daraufhin die Zwangsvollstreckung in Höhe der Restschuld von rund 150.000 €. Der Kläger erhob Vollstreckungsgegenklage, da die Bank sich die Darlehensansprüche durch arglistige Täuschung im Zusammenhang mit einer „drückervermittelten Schrottimobilienfinanzierung“ verschafft habe. Der Kaufpreis habe 145.206 € betragen, obwohl die Wohnung nach einem späteren Wertgutachten nur 68.100 € wert gewesen sei. Aufgrund eines Vergleichs im Dezember 2012 zahlte der Kläger noch 88.000 € an die Bank. Die Bank verpflichtete sich im Gegenzug, die Darlehen gegen den Kläger nicht weiter geltend zu machen. Das Finanzamt ordnete den erlassenen Darlehensbetrag teilweise den

Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu und ging teilweise von einer Minderung der Anschaffungskosten aus.

Der Kläger argumentierte jedoch, dass es sich bei seiner Zahlung um einen kompletten Schuldenerlass handle. Weder habe es eine Erstattung von Schuldzinsen gegeben, die als Einnahmen zu berücksichtigen wären, noch sei der Kaufpreis gemindert worden, da die Bank lediglich auf einen Teil des Darlehens verzichtet habe.

Das FG hat dem Kläger recht gegeben. Hintergrund für den Vergleich seien zwar die im Raum stehenden Schadenersatzansprüche gewesen. Das reiche aber nicht für die Annahme aus, dass die Bank mit dem Verzicht auf die weitere Geltendmachung der Darlehen entsprechende Ansprüche habe abgelten wollen. Dafür hätte die Bank solche Ansprüche zumindest dem Grunde nach anerkennen und eine **Aufrechnung erklären** müssen. Ausweislich der Vergleichsvereinbarung war das jedoch nicht der Fall. Auch eine Rückabwicklung war nicht erfolgt, da der Kläger die Eigentumswohnung am Ende behalten hatte.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt.

Kindergeld/Freibeträge

Steuerzahler sollen ab 2021 weiter entlastet werden

Die Bundesregierung will mit einer erneuten Anpassung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Der Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen sieht vor, das Kindergeld ab dem 01.01.2021 um **monatlich 15 € pro Kind** anzuheben. Damit erhielten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

- für das erste und zweite Kind je 219 €
- für das dritte Kind 225 €
- ab dem vierten Kind je 250 €

Die Anhebung bringt eine Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 2021 auf 5.460 € (pro Elternteil: 2.730 €) und des Freibetrags für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf auf 2.928 € (pro Elternteil: 1.464 €) mit sich.

Hinweis: Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie günstiger ist. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Daneben plant die Bundesregierung auch Erleichterungen für alle Steuerzahler. So soll der **Grundfreibetrag** ab 2021 auf 9.696 € und ab 2022 auf 9.984 € ansteigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit

Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2021 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen.

Schließlich soll die „kalte Progression“ - die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden - ausgeglichen werden.

Hinweis: Die Beratungen über das Gesetz sind noch nicht abgeschlossen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ehepaare

Gesonderte Gewinnfeststellung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage?

Betreiben Eheleute gemeinsam eine Photovoltaikanlage, tun sie dies zivilrechtlich in Form einer GbR. Da in diesem Fall zwei Personen an den Einkünften beteiligt sind, wäre nach der Abgabenordnung eigentlich eine eigenständige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die GbR erforderlich. Das heißt, die Eheleute müssten neben ihrer Einkommensteuererklärung auch eine **Feststellungserklärung** für ihre Photovoltaik-GbR abgeben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun allerdings entschieden, dass auf eine Feststellungserklärung verzichtet werden kann, wenn

- Eheleute eine Photovoltaikanlage auf ihrem selbstgenutzten Wohnhaus betreiben und
- kein Streit über Höhe und Aufteilung der daraus erzielten Einkünfte besteht.

Im Urteilsfall hatten zusammenveranlagte Eheleute ihre Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage nur im Rahmen ihrer gemeinsamen Einkommensteuererklärung deklariert und keine zusätzliche Feststellungserklärung abgegeben. Das Finanzamt hatte auf einem zusätzlichen Gewinnfeststellungsverfahren für die Photovoltaik-GbR bestanden, wurde vom BFH aber eines Besseren belehrt. Der Sachverhalt sei ein **Fall von geringer Bedeutung**, der vom Gewinnfeststellungsverfahren auszunehmen sei.

Risikomanagement

Vom Finanzamt übersehener Gewinn von 128.000 € bleibt unbesteuert

Es klingt zu schön, um wahr zu sein: Ein Selbständiger erwirtschaftet einen Gewinn von rund 128.000 €, gibt diesen Betrag ordnungsgemäß in seiner Steuererklärung an, muss aber im Ergebnis keine Einkommensteuer zahlen. Dieser Fall lag dem Bundesfinanzhof (BFH) vor. Das Finanzamt hatte den erklärten Gewinn beim Einscannen der Unterlagen übersehen und diesen Fehler erst im Folgejahr bemerkt. Den ursprünglichen

Steuerbescheid hatte es daraufhin aufgrund einer „**offen-baren Unrichtigkeit**“ geändert.

Hinweis: Eine solche Bescheidänderung ist zulässig, wenn der Finanzbehörde beim Erlass eines Verwaltungsakts Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten unterlaufen sind. Dabei muss es sich um „mechanische Versehen“ handeln.

Der Selbständige klagte gegen die nachträgliche Besteuerung seiner Einkünfte und erhielt Rückendeckung vom BFH. Seiner Ansicht nach darf eine Änderung aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit nicht erfolgen, wenn dem Sachbearbeiter des Finanzamts ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufen ist oder er den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt hat. Im Streitfall lag daher **kein bloßes mechanisches Versehen** vor. Der BFH stellte fest, dass das Computersystem des Finanzamts bei der Erstbearbeitung der Einkommensteuererklärung mehrere Prüf- und Risikohinweise ausgegeben hatte. Diese deuteten auf (zu) geringe Einkünfte hin und sahen eine personelle Prüfung des als risikobehaftet eingestuftes Falls vor. Trotz der Hinweise hatte die Sachbearbeiterin den Fall freigegeben - eine Prüfung hätte sich ihr jedoch aufdrängen müssen.

Hinweis: Der ursprüngliche Steuerbescheid war also nicht mehr änderbar, so dass der Gewinn endgültig unbesteuert blieb.

Wunstorf, Anfang Oktober 2020

Michael Frühauf, Steuerberater

Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/metax)

Nicole Möller, Steuerberaterin

Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Zur allgemeinen Berichterstattung zu den öffentlichen Corona-Hilfen etc. verweisen wir auf unsere Sonderinformationen zu diesem Thema sowie auf unsere Webseite*

<https://wunstorf-steuerberater.de/de/117289-Info-Download>

* bei einem Link mit Zeilenumbruch funktioniert der Link im pdf - Exemplar i.d.R. leider nur, wenn man auf das Ende des Links drückt.